

*Betreff:***Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

*Datum:*

04.05.2026

*Beratungsfolge:**Sitzungstermin**Status*

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

21.05.2026

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

17.06.2026

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

30.06.2026

Ö

**Beschluss:**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023 werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen sowie Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen aktuell behördlich geprüft wird, finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Betreuungsverträge abzuschließen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorlegen:

a) den unterschriebenen Betreuungsvertrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität und

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund persönlicher Problemlagen (ausgestellt bspw. von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes).

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 31. Juli des Jahres, im dem das Kind eingeschult wird (Kindergärten). Eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli hinaus bis zum Tag der Einschulung ist abhängig von der jeweiligen Platzsituation und bedarf der vorherigen Absprache mit der Kita-Leitung.

Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.

In § 4 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

(7) Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aus Braunschweig verziehen und den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Braunschweigs begründen, haben grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Verzugs keinen Anspruch auf weitere Betreuung in einer Einrichtung in Braunschweig. Im Rahmen einer formlosen Antragstellung vor dem Verzug aus Braunschweig ist kapazitätsabhängig eine befristete Weiterbetreuung möglich. Der Antrag ist über die Einrichtungsleitung zu stellen.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.

In § 7 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Die Betreuungszeit für Kinder kann temporär eingeschränkt werden, wenn dadurch Gefährdungen für das Kind selbst oder andere Kinder abgewendet werden, oder wenn dies zur Sicherstellung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Maßgeblich für solche Einschränkungen ist der im Rahmenschutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung gestellte Handlungsleitfaden. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als zuständige Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen konsultiert.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- am letzten regulären Öffnungstag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten regulären Öffnungstag nach Neujahr,
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung und
- jährlich einmalig zur Durchführung einer Personalversammlung (i.d.R. halbtägig) geschlossen. Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Werden die Kindertagesstätten aus betrieblichen Gründen (insbesondere aufgrund kurzfristigen Personalausfalls, durch den die Einhaltung der gesetzlichen Personalmindestanforderungen nicht mehr gewährleistet ist) oder anderen zwingenden Gründen (z. B. Streik des Betreuungspersonals, Anordnung des Gesundheitsamtes) temporär geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

In § 11 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

(4) Im Übrigen sind die für Kindertagesstätten geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten (insbesondere § 34 IfSG).

In § 13 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Für eine schnelle Informationsweitergabe ist die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

(3) Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei wiederholtem Fehlverhalten trotz vorheriger Ermahnung ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei:

- körperlicher Gewalt oder deren Androhung,
- ernsthaften Bedrohungen gegenüber Mitarbeitenden oder Kindern,
- nachhaltiger Störung des Einrichtungsbetriebs durch aggressives Verhalten.

Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.

§ 18 wird wie folgt gefasst:

Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. August 2026 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 19. September 2023 treten außer Kraft.

### **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig letztmals in der Sitzung am 19. September 2023 geändert.

Zwischenzeitlich haben sich z. T. aus der Praxis heraus, aber auch aus Gründen der Klarstellung Anpassungsbedarfe ergeben, die wie folgt näher erläutert werden:

§ 4 Abs. 3:

Für die bedarfsgerechte Förderung von Kindern, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe aktuell behördlich geprüft wird, ist die Regelung in § 4 Abs. 3 entsprechend ergänzt worden.

Da diese Ergänzung die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern betrifft, ist der Stadtelternrat der Kindertagesstätten in Braunschweig vorab informiert worden.

#### § 4 Abs. 4:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass es sich um einen Betreuungsvertrag handelt, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger Stadt Braunschweig geschlossen wird.

#### § 4 Abs. 5:

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Klarstellungen.

#### § 4 Abs. 6:

Es wird eine inhaltliche Klarstellung zur Geltungsdauer der Betreuungsverträge vorgenommen und eingefügt, unter welchen Voraussetzungen im Jahr der Einschulung eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) hinaus bis zum Tag der Einschulung möglich ist.

#### § 4 Abs. 7:

Hinsichtlich einer ggf. gewünschten Weiterbetreuung eines Kindes in einer städtischen Einrichtung nach einem Wegzug aus Braunschweig bzw. nach einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb von Braunschweig gab es bisher keine Regelung in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Das entsprechende Verfahren, das bisher bereits in der Praxis Anwendung fand, wird in die Vertragsbestimmungen aufgenommen.

#### § 6 Abs. 4:

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

#### § 7 Abs. 5:

In der Praxis häufen sich herausfordernde Situationen, in denen Kinder aufgrund ihres Verhaltens sich selbst, andere Kinder oder den Dienstbetrieb der Kindertagesstätte gefährden. In den Vertragsbestimmungen wird nunmehr dem Erfordernis Rechnung getragen, die Betreuungszeiten in solchen Fällen reduzieren zu können.

#### § 8 Abs. 1:

Zur Klarstellung wird das bereits seit Jahren praktizierte Verfahren, dass die städtischen Kindertagesstätten einmal jährlich zur Durchführung der Personalversammlung geschlossen werden, in die Vertragsbestimmungen aufgenommen.

#### § 8 Abs. 2:

Hier erfolgt eine Konkretisierung der betrieblichen und sonstigen Gründe, bei deren Vorliegen eine Kindertagesstätte temporär geschlossen werden kann.

#### § 10:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung dahingehend, dass bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes es lediglich erforderlich ist, die Kindertagesstätte zu informieren (z. B.

über die Kita-App) und nicht zwingend die Einrichtungsleitung.

#### § 11 Abs. 4:

Als ergänzende Klarstellung ist der Hinweis aufgenommen, dass im Übrigen die für Kindertagesstätten jeweils aktuell geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten sind.

#### § 13 Abs. 3:

Nach Einführung einer Kita-App in den städtischen Kindertagesstätten bedarf es einer Regelung, dass für den Informationstransfer die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen ist.

#### § 14 Abs. 1 :

Die bisher enthaltene Regelung, nach der eine Abmeldung zum 30. Juni nicht möglich ist, sollte sicherstellen, dass Eltern ihre Kinder vor Übergang in die Schule nicht vor Ende des Kindergartenjahres abmelden, um Betreuungsentgelte zu sparen. Da für den Kindergartenbereich keine Betreuungsentgelte mehr erhoben werden, bedarf es einer solchen Regelung nicht mehr.

#### § 14 Abs. 2:

Hier wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, dass es sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund um eine außerordentliche Kündigung handelt ohne Einhaltung einer Frist.

#### § 14 Abs. 3:

In der Praxis treten vermehrt Situationen auf, in denen Eltern das beschriebene unkooperative und bedrohliche Verhalten zeigen. Es wird deshalb in die Vertragsbestimmungen eine Regelung aufgenommen, nach der die Stadt als Träger berechtigt ist, bei solchen Situationen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

#### § 14 Abs. 4:

In Absatz 4 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (siehe auch § 10).

#### § 18:

Die vorstehend dargestellten Regelungen sollen mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres (1. August 2026) in Kraft treten.

Dr. Rentzsch

#### **Anlage/n:**

1 - Anlage\_Synopse (öffentlich)

„alt“ (Fassung vom 19. September 2023)	„neu“
<p><b>§ 1 Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten</b></p> <p>(1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.</p> <p>(2) Die Kindertagesstätten haben den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.</p>	
<p><b>§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten und Zweckbestimmung</b></p> <p>Die Kindertagesstätten gliedern sich in</p> <p>a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und</p> <p>b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist bedürfnisorientiert und ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.</p>	
<p><b>§ 3 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.</p>	

#### **§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten**

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen,

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit, oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aus persönlichen Problemlagen von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlegen, sofern eine Betreuung über mehr als 6 Stunden täglich gewünscht wird.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und

b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen sowie Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen aktuell behördlich geprüft wird, finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Betreuungsverträge abzuschließen.

5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes folgende Unterlagen vorlegen:

a) den unterschriebenen Betreuungsvertrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit, oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund persönlicher Problemlagen (ausgestellt bspw. von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes).

<p>zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.</p>	<p>6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum 31. Juli des Jahres, im dem das Kind eingeschult wird (Kindergärten). Eine ggf. erforderliche Betreuung über den 31. Juli hinaus bis zum Tag der Einschulung ist abhängig von der jeweiligen Platzsituation und bedarf der vorherigen Absprache mit der Kita-Leitung. Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.</p> <p>(7) Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aus Braunschweig verziehen und den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Braunschweigs begründen, haben grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Verzugs keinen Anspruch auf weitere Betreuung in einer Einrichtung in Braunschweig. Im Rahmen einer formlosen Antragstellung vor dem Verzug aus Braunschweig ist kapazitätsabhängig eine befristete Weiterbetreuung möglich. Der Antrag ist über die Einrichtungsleitung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Entgelte</b></p> <p>(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.</p> <p>(3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.</p>	

<p>(4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zahlung des Entgelts</b></p> <p>(1) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.</p> <p>(2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. Streik, Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.</p>	<p>(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Betreuungszeiten</b></p> <p>(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, wobei in den Angebotsarten Kindergarten und Krippe 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden gebucht werden können. Die Wahlmöglichkeit der Betreuungsdauer wird durch das in der Vertragskindertagesstätte vorgehaltene Angebot eingeschränkt.</p> <p>(2) Vor der Kernbetreuungszeit wird bei Bedarf in jeder Kindertagesstätte eine flexible Randzeitenbetreuung von 30 Minuten angeboten. Bei einer</p>	

<p>6-Stunden- (Mittel 2-) oder Ganztagsgruppe kann alternativ eine 30-minütige flexible Randzeitenbetreuung nach Beendigung der Kernzeit gewählt werden.</p> <p>(3) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.</p> <p>(4) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.</p>	<p>(5) Die Betreuungszeit für Kinder kann temporär eingeschränkt werden, wenn dadurch Gefährdungen für das Kind selbst oder andere Kinder abgewendet werden, oder wenn dies zur Sicherstellung des Dienstbetriebs zwingend erforderlich ist. Maßgeblich für solche Einschränkungen ist der im Rahmenschutzkonzept der städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung gestellte Handlungsleitfaden. Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als zuständige Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen konsultiert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Schließung der Kindertagesstätten</b></p> <p>(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,</li> <li>- am letzten Werktag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten Werktag nach Neujahr und</li> <li>- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen.</li> </ul> <p>Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>(2) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.</p>	<p>(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,</li> <li>- am letzten regulären Öffnungstag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten regulären Öffnungstag nach Neujahr,</li> <li>- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung und</li> <li>- jährlich einmalig zur Durchführung einer Personalversammlung (i.d.R. halbtägig) geschlossen.</li> </ul> <p>Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.</p> <p>(2) Werden die Kindertagesstätten aus betrieblichen Gründen (insbesondere aufgrund kurzfristigen Personalausfalls, durch den die Einhaltung der gesetzlichen Personalmindestanforderungen nicht mehr gewährleistet ist) oder anderen zwingenden Gründen (z.B. Streik des Betreuungspersonals, Anordnung des Gesundheitsamtes) temporär geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mahlzeiten</b></p> <p>(1) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 4 Stunden über 12:00 Uhr hinaus gebucht wird, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn der organisatorische Rahmen in der Kindertagesstätte dieses zulässt.</p> <p>(2) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 5 Stunden über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fehlen eines Kindes</b></p> <p>Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Fehlen eines Kindes</b></p> <p>Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Infektionskrankheiten</b></p> <p>(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.</p> <p>(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.</p> <p>(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.</p>	<p>(4) Im Übrigen sind die für Kindertagesstätten geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten (insbesondere § 34 IfSG).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Aufsicht</b></p> <p>(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der</p>	

<p>Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.</p> <p>(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.</p> <p>(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Mitteilungen an die Kindertagesstätte</b></p> <p>(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p>(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.</p>	<p>(3) Für eine schnelle Informationsweitergabe ist die von der Stadt Braunschweig bereitgestellte Kita-App zu nutzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Abmeldung, Kündigung</b></p> <p>Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Abmeldung, Kündigung</b></p> <p>(1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.</p> <p>(3) Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes oder bei wiederholtem Fehlverhalten trotz vorheriger Ermahnung ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.</p> <p>Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· körperlicher Gewalt oder deren Androhung,</li> <li>· ernsthaften Bedrohungen gegenüber Mitarbeitenden oder Kindern,</li> </ul>

	<p>· nachhaltiger Störung des Einrichtungsbetriebs durch aggressives Verhalten. Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Haftungsausschluss</b></p> <p>Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Änderung der Kindertagesstätten-AVB und Teilnichtigkeiten</b></p> <p>(1) Die Stadt kann diese Kindertagesstätten-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Nebenabreden</b></p> <p>Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 27. Juni 2023 treten außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. August 2026 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 19. September 2023 treten außer Kraft.</p>

